

Satzung

des

Jugendblasorchesters Drevenack

1979 e.V.

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1

Das Jugendblasorchester Drevenack führt den Namen

Jugendblasorchester Drevenack 1979 e.V.

Es hat seinen Sitz in Hünxe, Ortsteil Drevenack, Kreis Wesel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel eingetragen.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Instrumentalmusik zu vermitteln, zu pflegen und zu fördern.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller die Generalversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 5

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 6

Alle Mitglieder haben sich stets für die Belange des Vereins und für die Erhaltung des Vereinsvermögens einzusetzen. Ehrenhaftes und faires Auftreten innerhalb und außerhalb des Vereins ist eine Selbstverständlichkeit und grundsätzliche Verpflichtung.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden
 - a) bei schwerem vereinschädigenden Verhalten,
 - b) wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Verzug gerät.

III. Die Organe des Vereins

§ 8

- a) Die Generalversammlung (§§ 9 bis 12)
- b) Der Vorstand (§§ 13 bis 16)

§ 9

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Außerordentliche Generalversammlungen ruft der Vorstand ein, sooft die Geschäfte es erfordern. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich eine Einberufung beantragt.

- (3) Die Generalversammlungen werden durch den Vorstand, durch schriftliche Einladung der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladungen haben sieben Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin zu erfolgen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

§ 10

- (1) In der Generalversammlung sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (2) Die Generalversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

§ 11

Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Generalversammlung gehören folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Behandlung von Anträgen
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von langfristigen Darlehen oder über Belastungen des Vereinsvermögens
- i) Ernennungen von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- j) Änderung der Vereinssatzung oder des Vereinszwecks

k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

l) Endgültige Entscheidung über die Aufnahme (§ 4 Abs. 2) oder den Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Abs. 3).

§ 12

- (1) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet und schließt die Generalversammlungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Bei der Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende die Generalversammlung.
- (2) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Generalversammlung kann im Einzelfall beschließen, dass geheim abgestimmt wird.
- (3) Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn die Satzung es bestimmt oder ein Mitglied widerspricht, erfolgen sie durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, aber nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (5) Über die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter, einem aus der Versammlung zu bestimmenden Mitglied und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Jugendwart
- f) den Beisitzern I – IV

(2) Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart.

§ 14

(1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im jährlichen Wechsel scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Kann aus zwingenden Gründen eine Generalversammlung ausnahmsweise nicht turnusmäßig abgehalten werden, bleiben die gewählten Amtsinhaber so lange im Amt, bis sie im Rahmen einer Generalversammlung im Amt bestätigt werden oder ein/e Nachfolger/in gewählt wird.

Die Wahl geschieht wie folgt:

- a) In Jahren mit gerader Zahl werden nachstehende Vorstandsmitglieder neu gewählt:
 - der Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - die Beisitzer II + IV

b) In Jahren mit ungerader Zahl werden nachstehende Vorstandsmitglieder neu gewählt:

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Jugendwart
- die Beisitzer I + III

(2) Ein Vorstandsmitglied kann von einer außerordentlichen Generalversammlung aus wichtigem Grund vorzeitig von seinem Amt abberufen werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlzeit aus seinem Amt vorzeitig aus, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Generalversammlung einen geeigneten Ersatzmann für das betreffende Amt zu berufen.

(4) Dem Vorstand können nur volljährige Mitglieder angehören.

§ 15

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Der Vorstand ist weiterhin verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und für die Erhaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe dieser Satzung und nach der von der Generalversammlung zu beschließenden Finanzordnung.

§ 16

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer einberufen, sooft die Geschäfte es erfordern. Er ist dazu verpflichtet und hat es unverzüglich zu tun, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und der zur Beratung zu stellenden Anträge verlangen.
- (2) Für die Ladungsfrist und die Form der Einberufung gilt § 9 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. In Fällen der äußersten Dringlichkeit kann von der Frist und der Form abgewichen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) § 12 gilt entsprechend.

IV. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 17

- (1) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenden Generalversammlung mit der Mehrheit von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei einer Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Hünxe oder deren Rechtsnachfolger zufallen und nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Instrumentalmusik Verwendung finden.

Hünxe-Drevenack, im Januar 1982
in der zuletzt geänderten Fassung vom 28.10.2021